

**Zwölfte Satzung zur Änderung der  
Ordnung über die Erhebung von Gebühren  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

**(Universitätsgebührenordnung)**

Vom 24. Oktober 2018

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Erhebung der Gebühren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Universitätsgebührenordnung) vom 8. Februar 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.05.2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. März 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.05.2018), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, der Eingangsformel, § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 bis 4 und in der Schlussformel werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.
  
2. Die Anlage Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
3.	Zugangsdatenübermittlung an Studierende nach Verlust der Erstmitteilung	5,00	mit Antragstellung
4.	manuelle Erstellung einer TAN-Liste	2,50	mit Antragstellung
10.	Errechnung der vorläufigen Gesamtnote bei wiederholter Beantragung	7,00	mit Antragstellung
11.	Ausstellung: Notenspiegel in deutsch oder englisch	5,00	mit Antragstellung

13.	a) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung; einseitig)	19,00	mit Antragstellung
	b) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung; zweiseitig)	38,00	
	c) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (maschinelle Neuerstellung)	9,00	
15.	Mahnung: Abholung des Zeugnisses	6,00	mit Versendung
16.	Zustellung: Zeugnis per Postzustellungs- urkunde nach erfolgter, erfolgloser Mahnung	11,00	mit Versendung
18.	Adressanfrage beim Einwohnermeldeamt	8,00 zzgl. Erstattung der ggf. vom abgefragten Amt erhobenen Gebühren	2 Wochen nach Bescheidzugang
20.	Zweitausfertigung: des Gasthörerscheins	5,00	mit Antragstellung
21.	a) Zulassungsverfahren für Zugangs- und Erweiterungsprüfungen	20,00	mit Antragstellung
	b) Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG)	100,00	mit Zulassung
22.	a) Ausstellung: Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für vor dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende	18,00	mit Antragstellung
	b) Zweitausstellung Rentenausfallzeiten für nach dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende	6,00	mit Antragstellung
23.	a) Kopie A 4 schwarz/weiß	0,70	mit Antragstellung
	b) Kopie A 4 farbig Die Gebühr wird nicht erhoben von Personen, soweit sie erstmalig von ihrem Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 der EU- Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch machen.	1,00	mit Antragstellung
24.	a) Beglaubigungen von Urkunden: für den ersten Abdruck je Urkunde	3,00	mit Antragstellung
	b) Beglaubigungen von Urkunden: zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	3,00	mit Antragstellung“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Greifswald vom 19. September 2018 und 17. Oktober 2018, der Genehmigung der Rektorin vom 24. Oktober 2018 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 7. Dezember 2018.

Greifswald, den 24.10.2018

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018